



Stadtverwaltung Goch, Postfach 10 05 51, 47565 Goch

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
-Landesplanungsbehörde-
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Goch, 14.07.2023

Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf der o.a. Änderung gebe ich folgende Stellungnahme ab, die ausdrücklich vorbehaltlich einer Änderung oder Ergänzung durch die politischen Gremien der Stadt Goch im September 2023 erfolgt, da diese aufgrund der unglücklichen Fristsetzung in den sitzungsfreien Sommerferien nicht beteiligt werden konnten.

Allgemeine Anmerkungen:

Die Stadt Goch ist sich der Verantwortung zum Ausbau der erneuerbaren Energien bewusst. Dies zeigt sich auch durch die im FNP festgesetzte große Konzentrationszone von ~ 900 ha. Diese grenzt unmittelbar an entsprechende Flächen in den Gemeinden Uedem und Bedburg-Hau an, so dass hier in Gänze bereits eine große Anzahl an Windenergieanlagen seit Jahren zur Versorgung mit CO₂-neutralem Strom beitragen. Bereits Ende 2021 erreichte der gesamte Kreis Kleve knapp 57 % Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Stromverbrauch und steht damit auch im landesweiten Vergleich auf einem guten achten Platz.

Aufgrund der guten naturräumlichen Gegebenheiten in Goch ist ein möglichst flächensparender Ausbau auch im Bereich der erneuerbaren Energien angezeigt, um auch weiterhin in allen Bereichen ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten zu haben. Hierbei sollte bereits auf Ebene der Landesplanung Lösungen gefunden werden, Ausgleichsverpflichtungen so zu regeln, dass keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen notwendig werden. Diese Problematik stellt sich z.B. bei FF-PV-Anlagen, die in Form eines Satteldaches errichtet werden.

Im Einzelnen wird wie folgt vorgetragen:

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Für die Planungsregion Düsseldorf sollen 4.151 ha Vorranggebiete als Rotoraußerhalb-Flächen festgelegt werden. Dabei wird u.a. für die Planungsregion

Stadt Goch Der Bürgermeister



www.goch.de

Konten der Stadtkasse:

Verbandssparkasse Goch
BLZ 322 500 50
Konto 101 139
IBAN DE 25 3225 0050 0000 1011 39
S.W.I.F.T. WELADED1GOC

Commerzbank Goch
BLZ 324 400 23
Konto 830 980 900
IBAN DE 44 3244 0023 0830 9809 00
S.W.I.F.T. COBADEFFXXX

Deutsche Bank Goch
BLZ 324 700 77
Konto 3 067 006
IBAN DE 42 3247 0077 0306 7006 00
S.W.I.F.T. DEUTDEDD324

Postgiroamt Köln
BLZ 370 100 50
Konto 19 940 504
IBAN DE 54 3701 0050 0019 9405 04
S.W.I.F.T. PBNKDEFF

Volksbank an der Niers
BLZ 320 613 84
Konto 28 029
IBAN DE 10 3206 1384 0000 0280 29
S.W.I.F.T. GENODED1GDL

Bürgerservice:

Mo und Di 8.00 bis 16.30 Uhr
Mi und Fr 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr
zusätzlich am 1. Samstag im Monat
von 10.30 bis 12.30 Uhr





Düsseldorf eine Obergrenze von maximal 75 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotentiale vorgesehen, um zumindest einen Planungsspielraum auf einem Viertel der Potenziale offen für andere raumbedeutsame Nutzungen zu halten und gleichzeitig für alle Planungsregionen die Obergrenze von 2,2 % der Gesamtfläche nicht zu überschreiten. Gleichzeitig wurde die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten (vgl. Grundsatz 10.2-11).

Entsprechend der vorgesehenen Flächenpotenziale sind für den Kreis Kleve folgende Anteile vorgesehen:

Flächenpotenzial in den Planungsregionen (106.802 ha = 3,1 % der Landesfläche)

Planungsregion	Gesamtfläche Planungsregion	Flächenpotenzial Windenergie	Anteil am landesweiten Gesamtpotenzial	Anteil an Gesamtfläche Planungsregion
Arnsberg	619.056 ha	29.266 ha	27,40 %	4,73 %
Detmold	652.004 ha	23.152 ha	21,68 %	3,55 %
Düsseldorf	363.782 ha	5.535 ha	5,18 %	1,52 %
Köln	736.253 ha	27.540 ha	25,79 %	3,74 %
Münster	594.841 ha	18.595 ha	17,41 %	3,13 %
RVR	443.710 ha	2.714 ha	2,54 %	0,61 %
Kreis Kleve	123.299 ha	3.154 ha	2,95 %	2,56 %

Flächenpotenzial in den Planungsregionen inkl. zusätzlicher Flächenpotenziale in naturschutzrechtlich nicht streng geschützten Teilflächen der BSN (126.249 ha = 3,7 % der Landesfläche)

Planungsregion	Gesamtfläche Planungsregion	Flächenpotenzial Windenergie	Anteil am landesweiten Gesamtpotenzial	Anteil an Gesamtfläche Planungsregion
Arnsberg	619.056 ha	32.632 ha	25,85 %	5,27 %
Detmold	652.004 ha	27.412 ha	21,71 %	4,20 %
Düsseldorf	363.782 ha	5.961 ha	4,72 %	1,64 %
Köln	736.253 ha	32.661 ha	25,87 %	4,44 %
Münster	594.841 ha	22.482 ha	17,81 %	3,78 %
RVR	443.710 ha	5.100 ha	4,04 %	1,15 %
Kreis Kleve	123.299 ha	3.271 ha	2,59 %	2,65 %

Es wird deutlich, dass der Kreis Kleve damit den Hauptanteil im Planungsraum Düsseldorf übernehmen müsste und mit fast 3 % (im Fall ohne zusätzliche Berücksichtigung von BSN-Flächen) einen höheren Anteil am landesweiten Gesamtpotenzial hätte als der gesamte Planungsraum des RVR!

Bereits in der Vergangenheit war die bisherige Flächenfindung angesichts des dicht besiedelten Planungsraums nicht immer einfach und oft von Konflikten geprägt. Der von der Landesplanungsbehörde angedachte hohe prozentuale Ausnutzungsgrad der Flächenpotenziale für die Planungsregion Düsseldorf wird -





trotz Deckelung auf 75 % - als immer noch deutlich zu hoch gewertet und würde rechnerisch dazu führen, dass nur noch ein verbleibender Potenzialraum von knapp 1400 ha für alle anderen konkurrierenden Nutzungen im gesamten Planungsraum Düsseldorf übrig bliebe - und das bei dieser sehr dicht besiedelten Region. Das dürfte die künftigen Entwicklungsspielräume deutlich einschränken, aber zunächst auch für die Umsetzung weiterer Flächen zeitintensive Verfahren erwarten lassen. Deswegen sollte die grundsätzliche Verteilung der Flächenwerte nochmal überdacht und neu geordnet werden, wenn die Grundlage für eine schnelle Umsetzung geschaffen werden soll.

Streichung Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Keine Anmerkungen

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Keine Anmerkungen

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Keine Anmerkungen

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Nadelwald einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen sollen künftig ebenfalls für eine Windenergienutzung geöffnet werden. Dabei sind Bestockungsanteile von mehr als 50 % an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Damit werden jedoch auch ökologisch wertvolle Kiefernwälder mit Laubbaum-Unterwuchs (durch Naturverjüngung oder Voranbau) als Nadelwald definiert. Selbst Wälder mit 51 % Nadelholz und 49 % ausgewachsenen Laubbäumen werden als Nadelwald und nicht als Mischwald definiert. Die Definition ‚Nadelwald‘ sollte daher noch einmal konkretisiert werden, indem der Fokus auf Fichten-Reinbestände gelegt wird.

Weiter wird jedoch auf Seite 6 der Synopse ausgeführt: Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen. Ausweislich der Ausführungen auf Seite 39 des LANUV-Berichts werden Laub- und Mischwälder als Ausschlusskriterium behandelt, da sich diese durch eine besonders hohe biologische Vielfalt auszeichnen und zahlreiche weitere wichtige Waldfunktionen erfüllen. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht nachvollziehbar, dass pauschal sämtliche Kalamitätsflächen aus 2007 bzw. seit 2018 weiterhin als solche betrachtet werden und zu den Flächenpotenzialen für Windenergienutzung zugerechnet werden. Denn vielfach hat sich gerade auf diesen Flächen bereits Laub- bzw. Mischwald





aufgrund (oftmals geförderter) Anstrengungen der Waldbesitzer etabliert und bildet heute die Grundlage eines angepassten zukunftsgerechten Waldbestandes. Daher bestehen gegen den pauschalen Einbezug der Kalamitätsflächen ab dem Jahr 2007 bzw. dessen Nichtberücksichtigung als Laub- oder Mischwald unabhängig von der aktuellen Bestandssituation erhebliche Bedenken: Der oben zitierte Zusatz sollte daher gestrichen werden, so dass grundsätzlich auf die aktuellen Waldbestände vor Ort abgestellt wird.

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) **soll** in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden von der Festlegung als Windenergiegebiete grundsätzlich freizuhalten.

Grundsätze sind in der planerischen Abwägung aber überwindbar. Hierzu geben die Erläuterungen zum Grundsatz die Auslegungsdirektive, dass diese waldarmen Gemeinden freizuhalten sind, „soweit planerisch vertretbar“.

Der Zusatz ‚soweit planerisch vertretbar‘ stellt eine Öffnungsklausel dar, die - falls sie nicht näher spezifiziert wird - bei allen Beteiligten und somit auch für die Gemeinden im Kreis Kleve Planunsicherheiten erzeugt. Im Kreis Kleve ist nur die Gemeinde Kranenburg nicht waldarm.

Der Zusatz „soweit planerisch vertretbar“ in den Erläuterungen sollte entfallen bzw. klarer ausformuliert werden.

In der kartografischen Darstellung der Potenzialflächen laut LANUV wird das Kriterium waldarme Kommune nicht berücksichtigt. Hier besteht entsprechender Anpassungsbedarf. Da die Potenzialflächen für den Kreis Kleve aktuell infolgedessen auch nicht berücksichtigen, dass außer Kranenburg alle Kommunen waldarm sind, dürfte die ohnehin ambitionierte regionalplanerische Umsetzung der Flächenziele im Kreis Kleve noch schwerer zu erreichen sein.

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Keine Anmerkungen

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Der Grundsatz wird ausdrücklich begrüßt.

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Keine Anmerkungen

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen





Keine Anmerkungen

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Auch unter Hinzunahme der Erläuterungen zum Ziel ist nicht eindeutig erkennbar, ob hier nur beplante Flächen (Bebauungsplan) in den Fokus genommen werden sollen. Hier reichen nach hiesiger Auffassung aber die entsprechenden Regelungen des BauGB i.V.m. mit der BauNVO aus, über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu entscheiden.

Nicht erkennbar ist, welche Auswirkungen eine dem Ziel entsprechende Nutzung von Teilflächen für die Windenergie auf das Siedlungsflächenmonitoring haben werden.

Der letzte Teilsatz „und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden“ ist im Zusammenhang nicht verständlich.

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Der Regelungsinhalt ist unklar. Soweit hier die Zulässigkeit von Anlagen im Genehmigungsverfahren in den Fokus genommen wird, steht Ziel 10.2-13 meines Erachtens im Widerspruch zu den bundesgesetzlich geltenden Regelungen.

Soweit mit diesem Ziel die Positivplanung für Windenergieanlagen eingeschränkt werden soll, bestehen hier erhebliche Bedenken, da dies einen erheblichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeuten würde, dem verfassungsrechtliche Bedenken entgegengehalten werden.

Es ist auch nicht erkennbar, inwieweit dieses Ziel der Intention des gesamten Änderungsverfahrens, nämlich den Ausbau der erneuerbaren Energien zu stärken, dient.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Keine Anmerkungen

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Im Kreis Kleve würden knapp 54 % der landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen in die Kategorie >55 Bodenpunkte fallen. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung sollte das Ziel nicht nur auf raumbedeutsame Freiflächenanlagen beschränkt werden, sondern auf alle Freiflächen-Anlagen. Der Zusatz „raumbedeutsame“ sollte daher entfallen.

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie





Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung sollte der Grundsatz nicht nur auf raumbedeutsame Freiflächenanlagen beschränkt werden, sondern auf alle Freiflächen-Anlagen, insbesondere wenn die Kernraumfunktion auf besonders hohe Bodenerträge zurückzuführen ist.

Der RPD Düsseldorf weist allerdings derzeit keine landwirtschaftlichen Kernräume aus.

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die Gedanken zur Nutzung entlang von Verkehrswegen können grundsätzlich nachvollzogen werden, da so bereits abgestuft bestehende Vorbelastungen berücksichtigt werden und die Weiterleitung des erzeugten Stroms entlang der Verkehrswege rechtlich einfacher durchzusetzen wäre.

Jedoch sollten diese in Anlehnung an die Regelungen des EEG auf überregionale Schienenwege und Bundesfernstraßen beschränken. Eine weitergehende Regelung, insbesondere – wie hier geplant – auf sämtliche Straßen und Schienenwege, würde zu einer Überfrachtung des gesamten Landschaftsbildes in Kauf nehmen. Damit würde auch die Erholungsfunktion des Freiraumes erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt werden.

Flächen entlang des Siedlungskörpers sollten nicht vorzugsweise für die genannten FF-PV-Anlagen genutzt werden können, da diese Flächen Potenzialflächen für eine geordnete Siedlungserweiterung sein können, soweit sie nicht ohnehin als ASB oder GIB ausgewiesen sind.

Hinsichtlich der Nutzung auf Brachflächen sollte eine klarstellende Formulierung erfolgen, dass diese im Außenbereich und zusätzlich außerhalb von ASB und GIB liegen sollten, da diese Flächen vorrangig einer anderen Nutzung vorbehalten sein sollen.

Auch die Nutzung von Windenergiebereichen für FF-PV-Anlagen begegnet erheblichen Bedenken, da ausweislich der zugehörigen Erläuterungen jegliche Auseinandersetzung mit den zuvor bereits angesprochenen Waldbereichen oder wertvollen Ackerböden fehlt. Auf die ergänzende Benennung der Windenergiebereiche sollte verzichtet werden, zumal es dem Träger der Regionalplanung ohnehin möglich ist, sich gegenseitig nicht widersprechende Belange räumlich überlagernd darzustellen.

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Zunächst fehlt es an einer Definition der Begriffe „arrondierend“ und „randlich“ im Grundsatz und den Erläuterungen.

Bereits heute sind Anlagen zur Solarenergie als untergeordnete Nutzung im festgelegten Siedlungsraum (ASB und GIB) durch Bauleitplanung möglich. Für regionalbedeutsame Solarenergieanlagen sollten gerade zur Vermeidung weiterer Zersiedlung eben keine ASB und GIB in Anspruch genommen werden dürfen, da





ansonsten die Aufwendungen u.a. für Erschließungsmaßnahmen deutlich steigen würden, indem der Anschluss weiterer ASB oder GIB sich erst flächenmäßig hinter den abrundenden Energieanlagen in die Landschaft erstrecken könnte.

Vielmehr sollte deutlich die Nutzung baulicher Anlagen, insbesondere von Gebäuden, durch Solarenergie im Siedlungsraum hervorgehoben und prioritär gegenüber der generellen Inanspruchnahme des Freiraums gefordert werden.

Insoweit sollte der Grundsatz fordern, dass Anlagen zur Solarenergienutzung im Siedlungsraum an, auf oder über Gebäuden und baulichen Anlagen ermöglicht werden, um damit einen Beitrag zum flächen- und ressourcenschonenden Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten.

Mit freundlichem Gruß

